

31 Limousinen für 8,6 Millionen Euro

Beitrag von „wolve“ vom 13. August 2009 um 23:28

[Zitat von dreyer-bande](#)

...Völlig neu ist mir auch, dass das Unternehmen die Umsatzsteuer (sorry, die Traglast) aufbringt?

Sind das Eigengeschäfte? Also kauft und verkauft das Unternehmen an sich selbst?

Dass das Unternehmen die Umsatzsteuer aufbringt, steht doch nirgendwo geschrieben, oder? Und natürlich sind das weder Eigengeschäfte, noch geschäftsinterne Ver-/Käufe. Deine Aussage bezieht sich aber sicherlich auf meine Verallgemeinerung der Vor- und Umsatzsteuer unter letzterem Begriff.

Für Mitlesende, die da nicht ganz firm sind:

(vereinfacht ausgedrückt. Nicht weil ich jemanden für zu dämlich halte, sondern damit mich niemand wegen Definitionskleinlichkeiten an die Wand nagelt)

Erwirbt Firma B von Firma A Waren oder Dienstleistungen, und Firma A ist vorsteuerabzugsberechtigt und darf somit die enthaltene Mehrwertsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen, kann Firma B (wenn ebenfalls vorsteuerabzugsberechtigt) diesen Steueranteil auf der Ausgabenseite verbuchen.

Verkauft Firma B im Folgenden Waren oder Dienstleistungen an Firma C, wird die enthaltene Mehrwertsteuer als Umsatzsteuer auf der Einnahmenseite verbucht.

Zu festgelegten Zeitpunkten im Jahr wird dann die ausgabenseitige Vorsteuer gegen die einnahmenseitige Umsatzsteuer aufgerechnet.

Ergibt sich ein Vorsteuerüberschuss, wird dieser erstattet. Ein Umsatzsteuerüberschuss ist ans FA abzuführen.

Auf eine Ware bezogen bedeutet dies:

Großhändler B bezieht vom Hersteller A den Artikel X zum Nettopreis von 100 Euro zzgl. 19% MwSt.

Großhändler B bucht den Einkaufspreis von 119 Euro mit 100 Euro auf dem Konto "Wareneingang" und 19 Euro auf dem Konto "Vorsteuer".

Den selben Artikel X verkauft Großhändler B zum Bruttopreis von 178,50 Euro an einen Händler oder Endverbraucher.

Großhändler B bucht diesen Umsatz mit 150 Euro (netto) auf dem Konto "Warenausgang" und 28,50 Euro auf dem Konto "Umsatzsteuer".

Alleine auf diesen Warentransfer bezogen ergibt sich beim Großhändler B eine abzuführende Umsatzsteuer von 9,50 Euro und ein zu versteuernder Rohgewinn von 50 Euro.

@ Hannes

Hoffe so war das nun ausreichend richtig 😊

Grüße,

Klaus